

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XIX. Band 11. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 15. September 1979

Inhalt:		Seite
Nr. 78	Einberufung zur 7. Tagung der 41. Synode	145
Nr. 79	Kirchengesetz über die Errichtung einer Gemeindepfarrstelle (5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ohmstede)	145
Nr. 80	Kirchengesetz betreffend die Bildung der Kirchengemeinde Reekenfeld	145
Nr. 81	Wahlen zur 42. Synode	146
Nr. 82	Bekanntmachung über Veränderungen in den Ausschüssen der 41. Synode	147
Nr. 83	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Pfarrvertretung am 25. April 1979	147
Nr. 84	Bekanntmachung betreffend Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. März 1979	147
Nr. 85	Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker vom 28. Mai 1979	153
Nr. 86	Bekanntmachung der Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker vom 29. Mai 1979	153
Nr. 87	Bekanntmachung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	154
—	Nachrichten	157

Nr. 78

Einberufung zur 7. Tagung der 41. Synode

Die 41. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, 29. Mai 1979,

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird, der um 9.00 Uhr in der Lamberti-Kirche in Oldenburg stattfindet und den Pfarrer Trenskey, Delmenhorst, halten wird.

Die Verhandlungen der Synode beginnen voraussichtlich um 11.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Hankhausen bei Rastede. Die Verhandlungen werden am Donnerstag, 31. Mai 1979, abends beendet sein.

Am Sonntag, 27. Mai 1979, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Etwaige Anträge und Eingaben sind spätestens bis zum 15. Mai 1979 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 15. Mai 1979 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden können.

Oldenburg, den 30. April 1979

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 79

Kirchengesetz über die Errichtung einer Gemeindepfarrstelle

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In der Kirchengemeinde Ohmstede wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 31. Mai 1979

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 80

Kirchengesetz betreffend die Bildung der Kirchengemeinde Reekenfeld

§ 1

Die in der Kirchengemeinde Elisabethfehn innerhalb der in § 2 bezeichneten Grenzen wohnenden Gemeindeglieder werden aus der Kirchengemeinde Elisabethfehn ausgegliedert und zu der neuzubildenden Kirchengemeinde Reekenfeld zusammengeschlossen.

§ 2

Die Grenze zwischen der Kirchengemeinde Elisabethfehn und der Kirchengemeinde Reekenfeld beginnt im Westen an der Grenze gegen die Kirchengemeinde Idafehn bei der Einmündung der Elisabethfehner Straße in die Ostermoorstraße, verläuft von dort aus in östlicher Richtung entlang der nördlichen Seiten der Elisabethfehner Straße und der Ramsloher Straße geradlinig weiter über den Elisabethfehner-Kanal, entlang der Nordwestgrenze der Flurstücke 61, 59, 56, der Süd- und Westgrenze des Flurstücks 46, der Süd- und Westgrenze des Flurstücks 26/3, der Westgrenze des Flurstücks 27/3, alle Flur 14, verläuft dann über die Soeste entlang der Südwestgrenze der Flurstücke 404/22, 23, der Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 333/28, geradlinig weiter bis zur Nordgrenze des Flurstücks 313/47, entlang der Nordostgrenze des Flurstücks 313/47, der Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 179/97, der Nordostgrenze des Flurstücks 100/2, alle Flur 10, in südwestlicher Richtung entlang dem Südrand der Kreisstraße 299 (Loher Straße) bis zur Kreuzung der Landesstraße 32, von dort aus weiter am Nordostrand der Landesstraße 32 bis zum Flurstück 40/1, entlang der Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 40/1, der Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 9, entlang der Nordostgrenze des Flurstücks 15, alle Flur 23, und trifft an der Südostgrenze des Flurstücks 13, Flur 23, auf die Grenze gegen die Kirchengemeinde Apen.

Die südlichen Grenzen gegen die Kirchengemeinden Idafehn, Friesoythe, Edewecht und Apen bleiben unverändert. Die Anlieger der Elisabethfehner Straße, der Ramsloher Straße, der Loher Straße und der Landesstraße 32 werden Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Reekenfeld, soweit diese Straßen die Grenze bilden.

§ 3

Von den beiden Pfarrstellen der Kirchengemeinde Elisabethfehn geht eine Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Reekenfeld über. Inhaber dieser Pfarrstelle wird der Inhaber der Pfarrstelle, die dem bisherigen Seelsorgebezirk Reekenfeld zugeordnet war.

§ 4

Der Übergang der Kirchenältesten regelt sich nach § 38 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindegliederordnung vom 20. 10. 1970 (GVBl. XVII. Band, Seite 49). Diejenigen Kirchenältesten, die bisher Mit-

glied der Kreissynode waren, gehören weiterhin als Vertreter der Kirchengemeinde, deren Glied sie sind, der Kreissynode unter Beibehaltung ihrer Amtszeit an.

§ 5

Die Mitarbeiter der bisherigen Kirchengemeinde Elisabethfehn, die im Gebiet der neuzubildenden Kirchengemeinde Reekenfeld wohnen, werden Mitarbeiter der Kirchengemeinde Reekenfeld.

§ 6

Aus dem Vermögen der bisherigen Kirchengemeinde Elisabethfehn gehen die Grundstücke auf die Kirchengemeinde Reekenfeld über, die im Gebiet der Kirchengemeinde Reekenfeld liegen.

Das bewegliche Vermögen nebst Verbindlichkeiten, das Zwecken des Seelsorgebezirks Reekenfeld zu dienen bestimmt ist, geht auf die Kirchengemeinde Reekenfeld über.

Das Nähere wird durch Verwaltungsanordnung des Oberkirchenrates bestimmt.

§ 7

Soweit Glieder der bisherigen Kirchengemeinde Elisabethfehn Rechte auf den Friedhöfen in Elisabethfehn oder Reekenfeld haben, bleiben ihnen diese Rechte erhalten.

§ 8

Die Neubildung wird wirksam am 1. Januar 1980. Der Oberkirchenrat trifft die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 31. Mai 1979

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 81

Wahlen zur 42. Synode

Da die Amtsdauer der 41. Synode mit dem 17. Dezember 1979 endet, sind von den Kreissynoden im Herbst dieses Jahres die Mitglieder und Ersatzmitglieder der 42. Synode zu wählen.

Zur Durchführung der Wahlen auf den Kreissynoden 1979 übersendet der Oberkirchenrat ein Exemplar der „Anordnung betreffend Vornahme von Wahlen zur Synode“ für die Mitglieder der Kreiskirchenräte, aus der das Wahlverfahren im einzelnen zu ersehen ist.

Ferner sind beigelegt zwei Exemplare der „Verhandlungsniederschrift“ mit der Bitte, ein Exemplar ausgefüllt dem Oberkirchenrat zurückzusenden. Fügen Sie der Verhandlungsniederschrift bitte bei:

1. eine Bestätigung, daß die Einladung rechtzeitig erfolgt ist und
2. die Wahl zur 42. Synode auf der Tagesordnung gestanden hat sowie
3. eine Anwesenheitsliste, aus der die Beschlußfähigkeit hervorgeht (Art. 131 Abs. 1 KO), d. h., daß mehr als die Hälfte der Mitglieder bei der Wahl zur 42. Synode anwesend waren.

Die Kreiskirchenräte werden um genaue Beachtung der Anordnung gebeten, damit Fehler vermieden werden, die zur Ungültigkeit der Wahlen führen könnten.

Oldenburg, den 25. Juni 1979

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Anordnung betreffend Vornahme von Wahlen zur Synode

Die Amtsdauer der 41. Synode endet mit dem 17. Dezember 1979 (vgl. Kirchengesetz über die Änderung der Artikel 55 und 81 der Kirchenordnung und über die Verlängerung der Amtsdauer der Kreissynoden vom 29. November 1974, GVBl. XVIII. Bd., S. 109). Für die 42. Synode, die für die Dauer von sechs Jahren zu bilden ist, werden hiermit auf Grund des Art. 104 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchenordnung Neuwahlen angeordnet.

Nach Art. 79 der Kirchenordnung sind zu wählen:

1. von den Kreissynoden 36 Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder,
2. von den Kreissynoden auf Vorschlag der Pfarrkonvente der Kirchenkreise 18 Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrdiakone, die einer Kreissynode angehören.

Ferner beruft der Oberkirchenrat 6 Gemeindeglieder, von denen höchstens 3 Pfarrer sein dürfen.

Die von den Kreissynoden zu wählenden Synodalen verteilen sich auf die Kirchenkreise

Ammerland	3 Älteste usw.	2 Pfarrer usw.
Brake	2 Älteste usw.	1 Pfarrer usw.
Butjadingen	3 Älteste usw.	1 Pfarrer usw.
Cloppenburg	1 Ältester usw.	1 Pfarrer usw.
Delmenhorst	4 Älteste usw.	2 Pfarrer usw.
Elsfleth	2 Älteste usw.	1 Pfarrer usw.
Jever	4 Älteste usw.	2 Pfarrer usw.
Oldenburg I	3 Älteste usw.	2 Pfarrer usw.
Oldenburg II	3 Älteste usw.	1 Pfarrer usw.
Varel	3 Älteste usw.	1 Pfarrer usw.
Vechta	2 Älteste usw.	1 Pfarrer usw.
Wildeshausen	2 Älteste usw.	1 Pfarrer usw.
Wilhelmshaven	4 Älteste usw.	2 Pfarrer usw.

36 Älteste usw. 18 Pfarrer usw.

Für jeden gewählten oder berufenen Synodalen ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für ihn eintritt.

Für die Durchführung der Wahlen wird auf die Artikel 79 und 131 der Kirchenordnung sowie auf § 13 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden hingewiesen.

Dies bedeutet u. a.,

- a) daß die Kreissynode beschlußfähig sein muß (Art. 131 Abs. 1 der Kirchenordnung und § 7 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden),
- b) daß die Wahlen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorgenommen werden müssen, wenn die Kreissynode nichts anderes beschließt (Art. 131 Abs. 3 der Kirchenordnung),
- c) daß die Kreissynode Wahl durch Zuruf beschließen kann, falls kein Widerspruch erfolgt (§ 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden),
- d) daß die Wahlen nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie auf der den Mitgliedern der Kreissynode mitgeteilten Tagesordnung stehen (§ 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden).

Es wird vorgeschlagen, die Wahlen in geheimer Abstimmung wie folgt durchzuführen:

I. Wahl der Laiensynodalen:

1. Wahlgang:

Wenn die Mehrheit der Kreissynode einen Wahlvorschlag einbringt, kann über diesen Wahlvorschlag insgesamt durch Stimmzettel abgestimmt werden. Erhält dieser Wahlvorschlag die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen, ist die Wahl gültig erfolgt.

Einzelwahlen mit Stimmzettel werden notwendig,

- a) wenn das im vorigen Absatz beschriebene Wahlverfahren nicht zum Erfolg führt
oder
- b) wenn überhaupt keine Wahlvorschläge eingereicht werden
oder
- c) wenn mehr Wahlvorschläge eingehen als Mitglieder zur Synode zu wählen sind.

Bei der Einzelwahl gibt zweckmäßig jeder Synodale einen Stimmzettel ab, auf dem so viele Namen verzeichnet sind, wie Mitglieder zur Synode zu wählen sind. Gewählt sind dann Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder in der Zahl, die die Kreissynode in die Synode zu entsenden hat, und zwar die mit der höchsten Stimmenzahl, wenn diese jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmacht.

2. Wahlgang:

Soweit der 1. Wahlgang nicht zum Erfolg führt, muß ein zweiter Wahlgang stattfinden.

3. Wahlgang:

Soweit auch bei dem 2. Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, muß im 3. Wahlgang zwischen denjenigen, die die meiste Stimmenzahl erhalten haben, entschieden werden. Wenn dabei noch mehrere Plätze zu besetzen sind, müssen doppelt soviel zur Wahl gestellt werden als noch zu wählen sind, von denen die gewählt sind, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist durch das Los zu entscheiden (Art. 131 Abs. 2 Satz 2).

Wahl der Ersatzmitglieder zur Synode:

Die Wahl der Ersatzmitglieder wird, wenn Einzelwahl erforderlich ist, zweckmäßigerweise in einem besonderen Wahlgang vorgenommen, und zwar in der gleichen Weise wie die Wahl der Mitglieder zur Synode.

II. Wahl der Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrdiakone zur Synode:

Für die Wahl der Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrdiakone nach Artikel 79 Absatz 1 Ziffer 2 der Kirchenordnung schlägt der Pfarrkonvent des Kirchenkreises der Kreissynode die doppelte Anzahl der von der Kreissynode zu wählenden Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrdiakone und der Ersatzmitglieder vor. Die Kreissynode wählt aus der Reihe der Vorgesetzten im gleichen Verfahren wie bei der Wahl der zu wählenden Kirchenältesten oder sonstigen im kirchlichen Leben bewährten Gemeindeglieder die Synodalen.

Für die Wahl der Ersatzmitglieder ist nach der Wahl der Synodalen in entsprechender Weise zu verfahren.

Die Kreispfarrer werden gebeten, dafür zu sorgen, daß die Vorschläge der Pfarrkonvente für die zu wählenden Pfarrer oder Pastorinnen und Ersatzmitglieder rechtzeitig den Kreissynoden vorliegen.

III. Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der im einzelnen zu ersehen ist, in welcher Weise die Wahlen vor sich gegangen sind. Nach der Wahl sind sämtliche Wahlakten dem Oberkirchenrat zur Vorlage an den Synodalausschuß einzusenden.

Die Kreiskirchenräte werden gebeten, die Wahlen auf den diesjährigen Kreissynoden durchzuführen. Die Kreissynoden sollen möglichst bis zum 15. November 1979 stattgefunden haben. Auf § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden wird hingewiesen.

Oldenburg, den 25. Juni 1979

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 82

Bekanntmachung über Veränderungen in den Ausschüssen der 41. Synode

Es sind aus

aus dem Ausschuß für theologische und liturgische Fragen und aus dem Strukturausschuß wegen Ruhens der Mitgliedschaft in der 41. Synode Synodaler Alfred Fendler, Kirchenkreis Delmenhorst; Nachfolger ist Synodaler Rolf-Dieter Jacobs;

aus dem Erziehungsausschuß Synodaler Klaus Wilkens, Kirchenkreis Jever; Nachfolger ist Synodaler Frank Klimmeck.

Die Bekanntmachung betreffend die Wahl der Ausschüsse der 41. Synode vom 20. Januar 1976 (GVBl. XVIII. Band, Seite 178) ist entsprechend zu ändern.

Oldenburg, den 31. Mai 1979

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 83

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Pfarrervertretung am 25. April 1979

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat gemäß § 2 Absatz 9 des Pfarrervertretungsgesetzes vom 30. November 1978 das Ergebnis der Wahl zur Pfarrervertretung vom 25. April 1979 bekannt. In die Pfarrervertretung wurden gewählt als

Mitglieder:

Pfarrer Klaus Pöppelmeier,
Osternburg
Pfarrer Jörg Richter, Berne
Pfarrer Werner Dettloff, Oldenburg
Pfarrer Dirk Janssen, Rastede
Pastor Wilhelm Beneker,
Hammelwarden
Pfarrer Gerold Struß, Hude
Pastorin Dr. Evelin Albrecht,
Neuengroden

Stellvertreter:

Pfarrer Gerhard Bergner, Visbek
Pastor Rudolf Janssen,
Sengwarden
Pfarrer Dieter Qualmann,
Oldenburg
Pfarrer Walter Lück, Oldenburg
Pastorin Elisabeth Bongertz,
Edewecht
Pfarrer Wolfgang Richter,
Delmenhorst
Pfarrer Rüdiger Schmidt, Varel

Die Pfarrervertretung wählte zu ihrem Vorsitzenden Pfarrer Klaus Pöppelmeier, Oldenburg, und zum stellvertretenden Vorsitzenden Pfarrer Gerold Struß, Hude.

Oldenburg, den 18. Juli 1979

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 84

Bekanntmachung betreffend Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. März 1979

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Rundschreiben Nr. 41/1979 des Oberkirchenrats vom 7. Mai 1979, Az.: OKR 954-0 KG 240, betreffend Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. März 1979, bekannt.

Oldenburg, den 7. Mai 1979

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. März 1979

Die Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sind durch Tarifverträge vom 30. März 1979 mit Wirkung vom 1. März 1979 erhöht. Gleichzeitig sind Tarifverträge zur Änderung der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende abgeschlossen worden.

Die o. g. Tarifverträge werden nach Maßgabe unserer Richtlinien betr. die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter auch für den Bereich unserer Kirche übernommen und in der nächsten Ausgabe unseres Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht. Unabhängig von der Veröffentlichung erhalten Sie als Anlagen:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 17 – Anlage A –,
2. Monatslohtarifvertrag Nr. 10 zum BMT-G – Anlage B –,
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 – Anlage C –,
4. Tarifverträge zur Änderung der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende – Anlage D – mit der Bitte, die Durchführung der Tarifverträge zu veranlassen.

Zur Durchführung der Tarifverträge werden folgende Hinweise gegeben:

1. Auswirkungen der allgemeinen Erhöhung auf Ausgleichszulagen

Eine nach Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Rundschreiben Nr. 15/1976) am 28. 2. 1978 zustehende Ausgleichszulage vermindert sich um die Hälfte der sich aus den Tarifverträgen ab 30. 3. 1979 ergebenden Erhöhung der Bezüge.

Wegen der versicherungsrechtlichen Besonderheiten bei Zahlung von Ausgleichszulagen ist folgendes zu beachten:

Die rückwirkende Erhöhung der Arbeitsentgelte führt in den Fällen, in denen Ausgleichszulagen wegen der allgemeinen Vergütungserhöhung abzubauen sind, dazu, daß sich hinsichtlich der vom 1. 3. 1979 an gezahlten Ausgleichszulagen usw. Überzahlungen ergeben. Diese sind mit den Nachzahlungen zu verrechnen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die sich hieraus ergebende Minderung des Zahlbetrages der Nachzahlung ohne Einfluß auf das beitragspflichtige Arbeitsentgelt i. S. des Versorgungstarifvertrages bleibt, soweit die abzubauenen Ausgleichszulagen usw. als nicht gesamtversorgungsfähig zu behandeln waren. Die Umlagen zur VBL sind deshalb so zu berechnen, als ob die Nachzahlung einschl. der angerechneten, nicht gesamtversorgungsfähigen Ausgleichszulagen usw. voll zustünde.

Für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge ist dagegen von dem verminderten Nachzahlungsbetrag auszugehen, weil die nicht gesamtversorgungsfähigen Ausgleichszulagen usw. sozialversicherungspflichtig waren und somit von ihnen bereits Sozialversicherungsbeiträge abgeführt sind.

2. Vergütungstarifvertrag Nr. 17 zum BAT

Die am 1. 3. 1979 geltenden Vergütungen für die unter den BAT fallenden Angestellten ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 6 zum Vergütungstarifvertrag. Sie entsprechen der vereinbarten allgemeinen Erhöhung um 4,0 v. H.

3. Monatslohntarifvertrag Nr. 10 zum BMT-G

Dem Monatslohntarifvertrag sind die Anlagen 1 bis 3 beigelegt:

Anlage 1 = Monatstabellenlöhne

Anlage 2 = Stundensätze der Monatstabellenlöhne

Anlage 3 = Monatstabellenlöhne und Stundensätze der Monatstabellenlöhne der jugendlichen Arbeiter

Sie entsprechen der vereinbarten allgemeinen Erhöhung um 4,0 v. H.

Der Sozialzuschlag für vollbeschäftigte Arbeiter beträgt vom 1. 3. 1979 an

für das 1. Kind	92,53 DM
für das 2. Kind	88,43 DM
für das 3. Kind	41,03 DM
für das 4. Kind	77,76 DM
für das 5. Kind	77,76 DM
für das 6. Kind u. jedes weitere Kind	96,86 DM

4. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5

Die monatlichen Ausbildungsvergütungen sind über den allgemeinen vereinbarten Erhöhungssatz von 4,0 v. H. hinaus angehoben worden. Gleichzeitig wurde der Betrag, um den sich die Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, erhöht, von bisher 50,— DM auf 40,— DM herabgesetzt.

5. Tarifverträge vom 30. 3. 1979 zur Änderung der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

Das Urlaubsgeld, das einem am 1. Juli vollbeschäftigten Angestellten und Arbeiter zusteht, ist um 150,— DM auf nunmehr 300,— DM erhöht worden. Am Stichtag nicht vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter erhalten abweichend von der bisherigen Regelung den Teil des Urlaubsgeldes, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit der entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten bzw. Arbeiter entspricht.

Beispiel: Wöchentliche Arbeitszeit am 1. Juli = 30 Std.

$$\text{Urlaubsgeld} = 300,- \text{ DM} \times \frac{30}{40} = 225,- \text{ DM.}$$

Das Urlaubsgeld für Auszubildende ist von bisher 100,— DM auf 200,— DM erhöht worden.

Das erhöhte Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli 1979 gezahlt.

Im übrigen wird wegen der Zahlung von Urlaubsgeld auf unser Rundschreiben Nr. 32/1977 vom 2. 5. 1977, veröffentlicht im GVBl. XIX. Band, Seite 18, hingewiesen.

Allgemeines

Die Neufestsetzung der Vergütung ist den Mitarbeitern schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Vergütungsfestsetzungen **aktenkundig** zu machen, damit sie jederzeit nachgeprüft werden können. Sollten sich hinsichtlich der Auslegung der Tarifverträge Zweifel ergeben, so wird gebeten, beim Oberkirchenrat Rückfrage zu halten.

Ein Doppel dieses Rundschreibens mit Anlagen für den Kirchenrechnungsführer liegt an.

Anlage A

Vergütungstarifvertrag Nr. 17 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

vom 30. März 1979

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich – bis zu einer entsprechenden Änderung des § 28 Abs. 1 BAT abweichend hiervon – aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 3

Angestellte, die unter die Anlage 1b zum BAT fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	9,35	Kr. I	10,18
IX b	9,85	Kr. II	10,66
IX a	10,04	Kr. III	11,18
VIII	10,42	Kr. IV	11,73
VII	11,10	Kr. V	12,33
VI a/b	11,82	Kr. VI	13,02
V c	12,74	Kr. VII	14,00
V a/b	13,95	Kr. VIII	14,83
IV b	15,10	Kr. IX	15,73
IV a	16,40	Kr. X	16,70
III	17,82	Kr. XI	17,77
II b	18,74	Kr. XII	18,83
II a	19,74		
I b	21,55		
I a	23,43		
I	25,56		

§ 5

Überleitung am 1. März 1979

Für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten, die am 28. Februar 1979 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. März 1979 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den

Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis zu 30,— DM sowie in der Vergütungsgruppe Vc BAT um bis zu 38,— DM auf Grund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.

§ 6

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland
(für die nds. Landesverwaltung ohne Bedeutung)

§ 7

Ortszuschlag

Abweichend von § 29 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 6 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist § 29 BAT uneingeschränkt anzuwenden.

§ 8

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1979 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind

oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 29. Februar 1980, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)**

VergGr.	Grundvergütung der Lebensalterstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	—	3047,08	3212,27	3377,48	3542,68	3707,88	3873,10	4038,30	4203,50	4368,71	4533,92	4699,13	4864,33	5029,52	—
Ia	—	2808,59	2936,98	3065,34	3193,72	3322,08	3450,48	3578,87	3707,22	3835,60	3963,97	4092,37	4220,73	4348,82	—
Ib	—	2496,88	2620,29	2743,72	2867,11	2990,53	3113,94	3237,36	3360,77	3484,19	3607,59	3731,—	3854,43	3977,55	—
II a	—	2213,22	2326,57	2439,94	2553,29	2666,66	2780,02	2893,38	3006,74	3120,10	3233,46	3346,82	3460,11	—	—
II b	—	2063,60	2166,93	2270,26	2373,60	2476,94	2580,28	2683,61	2786,95	2890,30	2993,62	3096,96	3142,14	—	—
III	1966,97	2063,60	2160,24	2256,86	2353,50	2450,14	2546,77	2643,39	2740,03	2836,66	2933,32	3029,95	3121,87	—	—
IV a	1783,05	1871,47	1959,89	2048,30	2136,72	2225,14	2313,57	2401,99	2490,42	2578,84	2667,26	2755,68	2842,89	—	—
IV b	1630,29	1700,44	1770,59	1840,72	1910,85	1981,01	2051,13	2121,28	2191,43	2261,55	2331,70	2401,83	2411,17	—	—
V a	1441,56	1497,13	1552,69	1612,71	1674,36	1736,04	1797,71	1859,38	1921,05	1982,72	2044,39	2106,06	2163,35	—	—
V b	1441,56	1497,13	1552,69	1612,71	1674,36	1736,04	1797,71	1859,38	1921,05	1982,72	2044,39	2106,06	2110,35	—	—
V c	1362,67	1412,76	1462,91	1515,50	1568,08	1622,90	1681,25	1739,63	1797,99	1856,34	1913,96	—	—	—	—
VI a	1290,43	1329,13	1367,83	1406,53	1445,22	1485,07	1525,70	1566,33	1607,69	1652,79	1697,88	1743,—	1788,09	1833,21	1871,89
VI b	1290,43	1329,13	1367,83	1406,53	1445,22	1485,07	1525,70	1566,33	1607,69	1652,79	1697,88	1733,17	—	—	—
VII	1195,49	1226,91	1258,35	1289,77	1321,22	1352,63	1384,07	1415,50	1446,93	1479,23	1512,25	1536,06	—	—	—
VIII	1105,93	1134,67	1163,42	1192,17	1220,92	1249,67	1278,42	1307,17	1335,93	1357,29	—	—	—	—	—
IX a	1069,76	1098,35	1126,92	1155,49	1184,08	1212,65	1241,22	1269,81	1298,32	—	—	—	—	—	—
IX b	1029,66	1055,74	1081,82	1107,90	1133,98	1160,07	1186,14	1212,22	1234,27	—	—	—	—	—	—
X	956,11	982,20	1008,28	1034,35	1060,44	1086,52	1112,60	1138,69	1164,73	—	—	—	—	—	—

Anlage 2

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17

**Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren
(§ 28 BAT)**

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
I b	—	2 372,04	—
II a	—	2 102,56	—
II b	—	1 960,42	—
IV b	—	—	1 630,29
V a/V b	—	—	1 441,56
V c	1 267,28	1 308,16	1 362,67
VI a/VI b	1 200,10	1 238,81	1 290,43
VII	1 111,81	1 147,67	1 195,49
VIII	1 028,51	1 061,69	1 105,93
IX a	994,88	1 026,97	1 069,76
IX b	957,58	988,47	1 029,66
X	889,18	917,87	956,11

Tabelle
der Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(§ 30 BAT)

Alter	VI a/b	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen				X
		VII	VIII (monatlich in DM)	IXa	IX b	
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	973,07	920,85	871,60	—	829,65	789,20
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 149,99	1 088,28	1 030,07	1 006,56	980,49	932,69
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 326,92	1 255,71	1 188,54	1 161,41	1 131,34	1 076,18

Anmerkung: Für Angestellte mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. B BAT)

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5 (monatlich in DM)	6	7	8	9	10
Kr. XII	2 331,68	2 454,81	2 577,93	2 660,55	2 743,12	2 825,74	2 908,35	2 990,97	3 073,54	3 151,50
Kr. XI	2 158,66	2 277,13	2 395,57	2 475,06	2 554,54	2 634,05	2 713,53	2 793,02	2 872,50	2 945,76
Kr. X	1 998,12	2 107,22	2 216,32	2 289,59	2 362,85	2 436,11	2 509,34	2 582,61	2 655,86	2 727,55
Kr. IX	1 850,06	1 951,36	2 052,66	2 121,26	2 189,84	2 258,41	2 327,—	2 395,57	2 464,14	2 524,94
Kr. VIII	1 712,91	1 806,42	1 899,94	1 963,83	2 027,74	2 091,65	2 155,55	2 219,45	2 283,35	2 337,90
Kr. VII	1 586,66	1 673,93	1 761,23	1 818,90	1 876,56	1 934,22	1 991,90	2 049,56	2 107,22	2 164,90
Kr. VI	1 482,70	1 554,32	1 628,73	1 683,28	1 737,84	1 792,39	1 846,94	1 901,48	1 956,04	2 004,37
Kr. V	1 388,05	1 452,25	1 519,21	1 564,13	1 610,02	1 659,91	1 709,79	1 759,66	1 809,55	1 856,30
Kr. IV	1 301,13	1 359,97	1 418,82	1 458,93	1 500,95	1 543,08	1 585,20	1 630,29	1 677,05	1 719,13
Kr. III	1 220,90	1 274,38	1 327,88	1 363,98	1 400,09	1 436,20	1 472,88	1 510,79	1 548,70	1 579,58
Kr. II	1 147,35	1 194,14	1 240,95	1 273,05	1 305,14	1 337,23	1 369,34	1 401,43	1 433,53	1 461,64
Kr. I	1 079,15	1 120,61	1 162,06	1 190,14	1 218,21	1 246,29	1 274,38	1 302,46	1 330,54	1 358,64

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(§ 30 BAT)

Alter	Kr. I	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		Kr. III
		Kr. II (monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	856,87	894,38		—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 012,66	1 056,99		—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 168,46	1 219,61		1 274,77

Anmerkung: Für Angestellte mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

Ortszuschlag
für die Angestellten
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen der Anlagen 1 a u. 1 b zum BAT	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I b	I bis II b	571,91	680,05	772,58	861,01	902,04	979,80	1 057,56	1 154,42
I c	III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. XII	508,27	616,41	708,94	797,37	838,40	916,16	993,92	1 090,78
II	V c bis X, Kr. I bis Kr. VI	478,79	581,79	674,32	762,75	803,78	881,54	959,30	1 056,16

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 96,86 DM.

**Monatslohnarvertrag Nr. 10
zum BMT-G
vom 30. März 1979**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeiter, die

a) in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied der Arbeitgeberverbände stehen, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören und

b) unter den Geltungsbereich des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) fallen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V.

§ 2

Monatstabellenlöhne

(1) Die Monatstabellenlöhne sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) (für den Bereich unserer Kirche ohne Bedeutung)

§ 3

Stufen des Monatstabellenlohnes

(1) Der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 6 BMT-G festgelegte Zeit; § 20 Satz 2 der Anlage 1 zum BMT-G und § 1 Satz 2 der Anlage 9 zum BMT-G finden keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise

Anlage B

angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war. Zeiten, die nach § 4 Abs. 2 des Bundeslohnarvertrages Nr. 16 oder nach § 1 Abs. 2 des 10. Bundeslohnarvertrages für Haus- und Küchenpersonal für die Berechnung der Dienstalterszulage berücksichtigt worden sind, sind auch bei der Ermittlung der Stufe des Monatstabellenlohnes zu berücksichtigen.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

§ 4

(Für den Bereich unserer Kirche ohne Bedeutung)

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1979 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BMT-G, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 29. Februar 1980, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 30. März 1979

gez. Unterschriften

Anlage 1

**Monatstabellenlöhne
(in DM)**

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	1 888,91	1 940,29	1 987,98	2 032,02	2 073,85	2 112,40	2 147,06	2 177,87	2 207,02	2 232,68
VI	1 812,39	1 861,08	1 906,30	1 948,03	1 986,29	2 021,06	2 052,85	2 082,08	2 107,63	2 129,54
V	1 739,86	1 786,01	1 828,88	1 868,42	1 904,70	1 937,67	1 967,34	1 993,70	2 016,78	2 036,57
IV	1 671,10	1 714,87	1 755,49	1 792,98	1 827,35	1 858,62	1 886,73	1 911,74	1 933,60	1 952,36
III	1 605,96	1 647,41	1 685,92	1 721,45	1 754,04	1 783,66	1 810,33	1 834,02	1 854,76	1 872,52
II	1 544,19	1 583,49	1 620,—	1 653,67	1 684,56	1 712,63	1 737,90	1 760,37	1 780,01	1 796,86
I	1 485,63	1 522,89	1 557,48	1 589,42	1 618,70	1 645,32	1 669,26	1 690,55	1 709,19	1 725,15

Anlage 2

**Tabelle des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatstabellenlohnes
(in DM)**

Lohngruppe	Stundenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	10,86	11,15	11,43	11,68	11,92	12,14	12,34	12,52	12,68	12,83
VI	10,42	10,70	10,96	11,20	11,42	11,62	11,80	11,97	12,11	12,24
V	10,—	10,26	10,51	10,74	10,95	11,14	11,31	11,46	11,59	11,70
IV	9,60	9,86	10,09	10,30	10,50	10,68	10,84	10,99	11,11	11,22
III	9,23	9,47	9,69	9,89	10,08	10,25	10,40	10,54	10,66	10,76
II	8,87	9,10	9,31	9,50	9,68	9,84	9,99	10,12	10,23	10,33
I	8,54	8,75	8,95	9,13	9,30	9,46	9,59	9,72	9,82	9,91

Monatstabellenlöhne der jugendlichen Arbeiter
gültig ab 1. März 1979
(in DM)

Lohngruppe		
I	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	965,66
	nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 262,79
	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	1 426,20
II	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1 003,72
	nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 312,56
	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	1 482,42
III	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1 043,87
	nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 365,07
	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	1 541,72
IV	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1 086,22
	nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 420,44
	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	1 604,26
V	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1 130,91
	nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 478,88
	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	1 670,27

Stundenplätze der Monatstabellenlöhne der jugendlichen Arbeiter
gültig ab 1. März 1979
(in DM)

Lohngruppe		
I	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	5,55
	nach Vollendung des 16. Lebensjahres	7,26
	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	8,20
II	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	5,77
	nach Vollendung des 16. Lebensjahres	7,54
	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	8,52
III	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	6,00
	nach Vollendung des 16. Lebensjahres	7,85
	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	8,86
IV	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	6,24
	nach Vollendung des 16. Lebensjahres	8,16
	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	9,22
V	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	6,50
	nach Vollendung des 16. Lebensjahres	8,50
	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	9,60

Anlage C

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5
für Auszubildende bei Bund und Ländern**
vom 30. März 1979

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	440,— DM,
im 2. Ausbildungsjahr	495,— DM,
im 3. Ausbildungsjahr	551,— DM,
im 4. Ausbildungsjahr	620,— DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,— DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,— DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Gewährt der Auszubildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 141,— DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 36,20 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 104,80 DM gekürzt.

§ 4

(1) Die Auszubildenden in der Berufsausbildung zum Wasserbauwerker in der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes haben während des Besuchs der Lehrbaustelle für Wasserbauwerker die auf der Lehrbaustelle entstehenden Verpflegungskosten aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten.

(2) Werden Schiffsjungen der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes zum Besuch einer anerkannten Schiffer-Berufsschule in einem von der Binnenschifffahrt betreuten Schiffsjungenheim untergebracht, haben sie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten. Dem Schiffsjungen muß jedoch mindestens ein monatliches Taschengeld in Höhe von 25 v. H. seiner Ausbildungsvergütung verbleiben.

§ 5

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1979 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 29. Februar 1980, schriftlich gekündigt werden.

Anlage D

Tarifvertrag

vom 30. März 1979

zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte

Einziges Paragraph

Der zum 28. Februar 1979 gekündigte Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977 wird mit Wirkung vom 1. März 1979 mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. § 2 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt für den am 1. Juli vollbeschäftigten Angestellten 300 DM.“

Der am 1. Juli nicht vollbeschäftigte Angestellte erhält von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten – am 1. Juli geltenden – durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.“

2. In § 5 Satz 2 wird die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1981“ ersetzt.

Nds. MBl. Nr. 20/1979 S. 641

Tarifvertrag

vom 30. März 1979

zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Arbeiter

Einziger Paragraph

Der zum 28. Februar 1979 gekündigte Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977 wird mit Wirkung vom 1. März 1979 mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. Der Eingangssatz erhält nach dem Wort „andererseits“ die folgende Fassung:
„wird
a) für die unter den Geltungsbereich des Mantel-Tarifvertrages für Arbeiter des Bundes (MTB II) oder des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) fallenden Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 bis 4 MTB II/MTL II und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu beträgt, und
b) für die unter den Geltungsbereich des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) fallenden Arbeiter
folgendes vereinbart“.

2. § 2 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Das Urlaubsgeld beträgt für den am 1. Juli vollbeschäftigten Arbeiter 300 DM.

Der am 1. Juli nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhält von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten – am 1. Juli geltenden – durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.“

3. In § 5 Satz 2 wird die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1981“ ersetzt.

Tarifvertrag

vom 30. März 1979

zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende

Einziger Paragraph

Der zum 28. Februar 1979 gekündigte Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977 wird mit Wirkung vom 1. März 1979 mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „September“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt.
2. In § 2 wird der Betrag „100 DM“ durch den Betrag „200 DM“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 2 wird die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1981“ ersetzt.

Nr. 85

Verwaltungsanordnung

zur Änderung der Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Februar 1963 zur Änderung des Gesetzes betr. Organisten und Kirchengemeindebeamte vom 24. Januar 1931 (GVBl. XV. Band, Seite 164) erläßt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses vom 13. 3. 1972 und im Benehmen mit dem Verband der Mitarbeiter der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg folgende Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung vom 18. 7. 1978 (GVBl. XIX. Band, S. 64).

Artikel I

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Vergütung der nebenamtlichen Kirchenmusiker beträgt:

A. Organistendienst:

1. wöchentlich 1 Gottesdienst
(sonn- und feiertags) mtl. 194,— DM

2. wöchentlich 2 Gottesdienste
(sonn- und feiertags, z. B.
Haupt- u. Kindergottesdienst) mtl. 240,— DM
3. wöchentlich 2 zeitlich getrennte
Gottesdienste mtl. 313,— DM
4. wöchentlich regelmäßig mehr als
2 zeitlich getrennte Gottesdienste mtl. 358,50 DM

B. Chorleiterdienst:

1. Leitung eines Kirchenchores mit
mindestens 25 Übungsstunden jährl. mtl. 88,— DM
2. a) Leitung eines Kirchenchores mit
regelmäßig einem wöchentlichen Übungsabend,
der mindestens zwölfmal jährlich im
Gottesdienst mitwirkt mtl. 177,— DM
b) Zuschlag für jeden weiteren Chor
wie zu a) mtl. 144,— DM

C. Posaunenchorleiterdienst:

Leitung eines durch den Oberkirchenrat anerkannten Posaunenchores mit regelmäßig einem wöchentlichen Übungsabend, der mindestens zwölfmal jährlich bei kirchl. Veranstaltungen mitwirkt mtl. 88,— DM

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für einzelne kirchenmusikalische Dienste gelten folgende Sätze:

1. Hauptgottesdienst mit Abendmahl 33,— DM
2. Hauptgottesdienst ohne Abendmahl 26,50 DM
3. Wochengottesdienste 20,50 DM
4. Kindergottesdienst 20,50 DM
5. Selbständige Amtshandlungen (Taufen, Trauungen,
Beerdigungen) 20,50 DM
6. Amtshandlungen im Anschluß an einen
Gottesdienst 13,25 DM
7. Musikalische Sonderleistungen bei Kasualien
(einschl. Probe) auf Wunsch der Beteiligten
– nach Vereinbarung – mindestens 38,— DM
8. Singstunde 19,25 DM
9. Kurze Andachten und Bibelstunden 13,25 DM

Artikel II

Die Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft.

Oldenburg, 28. Mai 1979

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Nr. 86

Bekanntmachung

der Verwaltungsanordnung betr. Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Verwaltungsanordnung betr. Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker in der ab 1. 3. 1979 gültigen Fassung.

Oldenburg, den 29. Mai 1979

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Verwaltungsanordnung betreffend Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker

§ 1

Die Vergütung der im Hauptamt angestellten Kirchenmusiker wird durch die Richtlinien für die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

- (1) Die Vergütung der nebenamtlichen Kirchenmusiker beträgt:

A. Organistendienst:

1. wöchentlich 1 Gottesdienst
(sonn- und feiertags) mtl. 194,— DM

2. wöchentlich 2 Gottesdienste (sonn- und feiertags, z. B. Haupt- und Kindergottesdienst) mtl. 240,— DM
3. wöchentlich 2 zeitlich getrennte Gottesdienste mtl. 313,— DM
4. wöchentlich regelmäßig mehr als 2 zeitlich getrennte Gottesdienste mtl. 358,50 DM

B. Chorleiterdienst:

1. Leitung eines Kirchenchores mit mindestens 25 Übungsstunden jährlich mtl. 88,— DM
2. a) Leitung eines Kirchenchores mit regelmäßig einem wöchentlichen Übungsabend, der mindestens zwölfmal jährlich im Gottesdienst mitwirkt mtl. 177,— DM
- b) Zuschlag für jeden weiteren Chor wie zu a) mtl. 144,— DM

C. Posaunenchorleiterdienst:

- Leitung eines durch den Oberkirchenrat anerkannten Posaunenchores mit regelmäßig einem wöchentlichen Übungsabend, der mindestens zwölfmal jährlich bei kirchl. Veranstaltungen mitwirkt mtl. 88,— DM
- (2) Vorstehende Sätze gelten als Pauschalbeträge für den regelmäßigen Dienst einschließlich der jährlichen Passionsandachten u. ä. Die Leitung des Kinderchores, der lediglich den Gemeindegesang stützt (Gesetz vom 24. 2. 1925, GVBl. Bd. X, S. 29; Dienstanweisung für Organisten vom 15. 3. 1959, GVBl. Bd. XV, S. 38), wird nicht besonders vergütet.
- (3) Bei 14tägigem Organistendienst vermindern sich die Sätze (Abs. 1 Buchst. A) auf die Hälfte.
- (4) In besonders gelagerten Fällen kann die Vergütung mit Zustimmung des Oberkirchenrates abweichend von Absatz 1 bestimmt werden.

§ 3

- (1) Die obigen Sätze gelten für Kirchenmusiker im Nebenamt mit C-Prüfung.
- (2) Kirchenmusiker im Nebenamt erhalten
- a) mit A-Prüfung einen Zuschlag von 40%,
 - b) mit B-Prüfung einen Zuschlag von 30% dieser Sätze.
- (3) Kirchenmusiker ohne C-Prüfung (Hilfsorganisten) erhalten
- a) mit Eignungsnachweis 75%,
 - b) ohne Eignungsnachweis 60% der o. a. Sätze.
- (4) Die Leiter von Posaunenchorern erhalten
- a) mit Kirchenmusikerprüfung (C, B oder A) oder mit Eignungsnachweis den o. a. Satz,
 - b) ohne Prüfung oder Eignungsnachweis 60% des o. a. Satzes.

§ 4

Die Vergütung wird

nach 6 Jahren um 5%,
nach 12 Jahren um weitere 10%,
nach 20 Jahren um weitere 10%

erhöht, wenn der Kirchenmusiker seiner Fortbildungspflicht nachkommt.

§ 5

- (1) Für einzelne kirchenmusikalische Dienste gelten folgende Sätze:
1. Hauptgottesdienst mit Abendmahl 33,— DM
 2. Hauptgottesdienst ohne Abendmahl 26,50 DM
 3. Wochengottesdienste 20,50 DM
 4. Kindergottesdienste 20,50 DM
 5. Selbständige Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) 20,50 DM
 6. Amtshandlungen im Anschluß an einen Gottesdienst 13,25 DM
 7. Musikalische Sonderleistungen bei Kasualien (einschl. Probe) auf Wunsch der Beteiligten – nach Vereinbarung – mindestens 38,— DM
 8. Singstunde 19,25 DM
 9. Kurze Andachten und Bibelstunden 13,25 DM
- (2) Vorstehende Sätze finden Anwendung
- a) bei Vertretungen,
 - b) bei besonderer Inanspruchnahme des Kirchenmusikers, die über den regelmäßigen Dienst hinausgeht,
 - c) Nr. 7 auch für hauptamtliche Kirchenmusiker. Gelegentliche kirchenmusikalische Dienste kleineren Umfangs sind durch die Pauschalvergütung nach § 2 abgegolten.

(3) Kirchenmusiker ohne Prüfung erhalten

- a) mit Eignungsnachweis 75%,
 - b) ohne Eignungsnachweis 60%
- der Sätze nach Absatz 1.

Oldenburg, den 29. Mai 1979

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Nr. 87

**Bekanntmachung
des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen**

vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971
unter Berücksichtigung der Änderungen durch den Vertrag vom
24./26./30. April 1979

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (GVBl. XVII. Band, Seite 85) unter Berücksichtigung der Änderungen durch den Vertrag vom 24./26./30. April 1979 (GVBl. XIX. Band, Seite 91), veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Nr. 7, vom 7. Juni 1979, Seite 75, bekannt.

Oldenburg, den 25. Juli 1979

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

**Vertrag über die Bildung einer Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971
unter Berücksichtigung der Änderungen durch den Vertrag vom
24./26./30. April 1979

Die unterzeichneten evangelischen Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Die vertragsschließenden Kirchen bilden die „Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“. Sie ist ein kirchenrechtlicher Verband mit den in dieser Ordnung umschriebenen Aufgaben und gemäß Artikel 140 GG, Artikel 137 Abs. 5 WRV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die reformierte Kirche und die Landeskirche Schaumburg-Lippe übernehmen die durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 23. Übernimmt eine dieser Kirchen durch rechtsverbindliche Erklärung gegenüber der Konföderation und den vertragschließenden Kirchen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, so treten für diese Kirche die Bestimmungen des § 23 mit dem Ablauf des Kalenderjahres außer Kraft, in dem sie die Erklärung abgibt.

(3) Andere evangelische Kirchen können zur gastweisen Teilnahme an den Arbeiten der Konföderation eingeladen und an ihr beteiligt werden. Ergibt sich daraus ein Verhältnis auf Dauer, so ist es durch Vertrag zu regeln.

§ 2

Aufgabe der Konföderation ist es,

1. einen ständigen Erfahrungsaustausch zwischen den Kirchen auf allen kirchlichen Aufgabengebieten und eine möglichst gleichmäßige Behandlung kirchlicher Angelegenheiten herbeizuführen;
2. gemeinsame Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie die Beteiligung von Kirchen an von anderen Kirchen unterhaltenen oder mitunterhaltenen Einrichtungen zu vermitteln;
3. die Kirchen in Personalangelegenheiten, insbesondere bei der Besetzung wichtiger Stellen, zu unterstützen;
4. nach Maßgabe dieses Vertrages gemeinsame Kirchengesetze und kirchliche Ordnungen herbeizuführen, soweit nicht nach Auffassung einer beteiligten Kirche ihr Bekenntnis entgegensteht;

5. Maßnahmen einzuleiten, die einer wirkungsvolleren kirchlichen Ordnung und Gliederung in Niedersachsen dienen;
6. die gemeinsamen Anliegen der Kirchen gegenüber dem Lande Niedersachsen einheitlich zu vertreten (Artikel 2 Abs. 2 des Loccumner Vertrages vom 19. März 1955).

§ 3

(1) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie die Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Zugehörigkeit der vertrags-schließenden Kirchen zu diesen Zusammenschlüssen und zum Reformierten Bund ergeben, gehen diesem Vertrag vor.

(2) Die Kirchen werden Arbeitsergebnisse und Anregungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Reformierten Bundes nach Möglichkeit gemeinsam bearbeiten.

§ 4

(1) Die Organe der Konföderation sind

1. die Synode,
2. der Rat.

(2) Die Konföderation unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 5

Die Synode ist zuständig für

1. die Beratung aller die Konföderation betreffenden Angelegenheiten;
2. die Entgegennahme und Beratung des ihr vom Rat zu erstattenden Berichtes;
3. die Beschlußfassung über Kirchengesetze;
4. die Aufstellung von Musterentwürfen für die Rechtsetzung;
5. die Feststellung der Haushaltspläne der Konföderation und ihrer Einrichtungen und die Beschlußfassung über Umlagen und deren Verteilungsmaßstab;
6. die Abnahme der Haushaltsrechnung;
7. die Beratung der Sätze für die Landeskirchensteuer, die die Kirchen erheben, oder die Aufstellung von Richtlinien für diese Sätze.

§ 6

(1) Die Synode besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern. Aus ihrer Mitte wählen die Synoden der Landeskirche Hannover 27 Mitglieder, der Landeskirche Braunschweig und der Kirche Oldenburg je 12 Mitglieder, der reformierten Kirche sechs Mitglieder und der Landeskirche Schaumburg-Lippe drei Mitglieder. Es sind je zwei Drittel weltliche und ein Drittel geistliche Mitglieder zu wählen. Für die weltlichen und für die geistlichen Mitglieder werden von den Synoden Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl gewählt. Sechs Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Rat berufen, und zwar vor dem ersten Zusammentreten der Synode durch die nach § 8 Abs. 1 bestellten Mitglieder. Der Synode können Ratsmitglieder nicht angehören, die nach § 8 Abs. 1 bestellt sind.

(2) Die Amtszeit der Synode beträgt vier Jahre.

(3) Die Synode wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, zwei Stellvertreter des Präsidenten und zwei Beisitzer (Präsidium). Zu ihrer ersten Tagung wird sie von dem Vorsitzenden des Rates, zu ihren späteren Sitzungen vom Präsidium einberufen.

(4) Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder und aus jeder Kirche mindestens ein Mitglied anwesend sind. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, faßt die Synode ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Synode soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Sie ist auf Verlangen von 15 Mitgliedern oder einer Kirche zu einem Termin binnen der nächsten zehn Wochen einzuberufen.

(6) Die Mitglieder des Rates und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen an den Verhandlungen der Synode teil. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.

(7) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, soweit sie nichts anderes beschließt.

(8) Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Die Synode wählt aus ihrer Mitte einen Geschäftsausschuß, einen Rechtsausschuß und einen Finanzausschuß. Die Möglichkeit, weitere Ausschüsse zu bilden oder nach Satz 1 gebildeten Ausschüssen weitere Aufgaben zu übertragen, bleibt unberührt.

§ 7

(1) Der Rat leitet die Konföderation und ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er hält sich über wichtige Entwicklungen in den Kirchen auf dem laufenden und kann sich im Rahmen der Aufgaben der Konföderation von den Kirchen über einzelne Angelegenheiten unterrichten lassen.

(2) Der Rat kann Richtlinien und Verwaltungsgrundsätze beschließen, die die Kirchen im Rahmen ihres Rechts berücksichtigen werden. Die Richtlinien können insbesondere folgende Gegenstände betreffen:

1. das Recht der Kirchengemeinden,
2. das Recht der Kirchenkreise und Propsteien,
3. Grundsätze des Visitationsrechts,
4. Grundsätze für die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
5. Aufbau und Gliederung kirchlicher Ausbildungsstätten, Schulen, Akademien und ähnlicher Einrichtungen,
6. Zuordnung von kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen zu den Kirchen.

(3) Der Rat kann Verwaltungsgrundsätze für die Geschäftsstelle aufstellen und dem Leiter Weisungen erteilen.

§ 8

(1) Dem Rat gehören von den zuständigen Organen der Kirchen bestellte Mitglieder, nämlich

vier aus der Landeskirche Hannover,
zwei aus der Landeskirche Braunschweig,

zwei aus der Kirche Oldenburg,

eines aus der reformierten Kirche,

eines aus der Landeskirche Schaumburg-Lippe,

an. Unter ihnen sollen sich die leitenden Geistlichen der vertrags-schließenden Kirchen befinden.

(2) Die Synode wählt während ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte drei Mitglieder des Rates, von denen je eines aus den Landeskirchen Hannover und Braunschweig sowie aus der Kirche Oldenburg stammt.

(3) Für die Mitglieder des Rates werden Stellvertreter bestellt oder gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre; sie währt bis zur Neubestellung oder Neuwahl. Die Amtszeit endet vorher mit dem Ausscheiden aus der Synode oder dem kirchlichen Amt, das das Mitglied (Stellvertreter) bei seiner Bestellung innehatte.

§ 9

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende beruft den Rat ein. Er hat den Rat auf Verlangen von drei Mitgliedern, einer Kirche oder der drei von der Synode entsandten Mitglieder innerhalb der nächsten vier Wochen einzuberufen.

(3) Der Rat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und aus jeder Kirche wenigstens ein Mitglied anwesend sind. Der Rat faßt seine Beschlüsse mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

(4) An den Sitzungen des Rates können weitere sachkundige Vertreter der Kirchenleitungen und Behörden der Kirchen teilnehmen, falls der Rat nichts anderes beschließt. Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an allen Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil.

(5) Erklären die bestellten Ratsmitglieder zweier Kirchen eine Angelegenheit zur Grundsatzfrage, so können sie in dieser Angelegenheit nicht überstimmt werden.

§ 10

Die Synode sowie der Rat können im Benehmen mit den Kirchenleitungen für bestimmte Sachgebiete Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder dem Rat oder der Synode nicht anzugehören brauchen.

§ 11

(1) Die Geschäftsstelle der Konföderation hat die Synode, den Rat und ihre Ausschüsse in ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie hat ständige Verbindung mit den Behörden der Kirchen zu halten und sie zu beraten.

(2) Sie besteht aus dem Leiter und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern. Der Leiter und sein Stellvertreter werden vom Rat im Einvernehmen mit den Kirchen berufen. Die Mitarbeiter werden vom Rat berufen; sie sollen einer Kirchenbehörde angehören. Der Leiter

und die Mitarbeiter sollen bestimmte Sachaufgaben für den Bereich der Konföderation wahrnehmen und auf eine Koordinierung der kirchlichen Arbeit hinwirken.

(3) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Hannover.

§ 12

Erklärungen, die die Konföderation rechtlich verpflichtet, ergehen durch den Rat und bedürfen der Unterschriften des Vorsitzenden des Rates und des Leiters der Geschäftsstelle oder ihrer Stellvertreter.

§ 13

Die leitenden Geistlichen der Kirchen treffen sich zu regelmäßigen Besprechungen.

§ 14

(1) Die Konföderation kann für folgende Gegenstände gesetzliche Bestimmungen mit Verbindlichkeit für die Kirchen erlassen:

1. kirchliches Abgabenrecht,
2. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit,
3. Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrecht,
4. Rechtsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter mit Ausnahme der Mitglieder der kirchenleitenden Behörden,
5. Mitarbeitervertretungsrecht,
6. allgemeines Haushaltsrecht und Rechnungsprüfungswesen,
7. kirchliches Prüfungswesen,
8. Recht der Wahlen zu den Vertretungskörperschaften der Kirchengemeinden.

(2) Die Konföderation kann ferner für andere Gegenstände gesetzliche Bestimmungen mit Verbindlichkeit für die Kirchen erlassen, sofern diese sich mit einer gemeinsamen Regelung einverstanden erklärt haben.

(3) Gesetzliche Bestimmungen der Konföderation nach den Absätzen 1 und 2 gehen dem Recht der Kirchen einschließlich des Verfassungsrechts vor. Soweit sie Auswirkungen auf den landeskirchlichen Haushalt haben, treten sie jeweils zum Beginn eines Haushaltsjahres und frühestens neun Monate nach ihrer Verkündung in Kraft; diese Frist kann mit Zustimmung der Leitungen aller betroffenen Kirchen und im Falle des § 20 abgekürzt werden.

(4) Kirchengesetze der Konföderation, die bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages erlassen sind und Gegenstände nach Absatz 1 regeln, gelten von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages als gesetzliche Bestimmungen im Sinne der Absätze 1 und 3; soweit diese Vorschriften in einer Kirche nicht oder mit von der Kirche abgeändertem Inhalt gelten, erläßt die Konföderation bis zum 31. Dezember 1985 Vorschriften zur Einführung ihrer Bestimmungen, durch die das landeskirchliche Recht außer Kraft gesetzt wird. Bis zum Inkrafttreten des Rechts der Konföderation bleiben die Bestimmungen der Kirchen in Kraft; die Kirchen behalten die Zuständigkeit für die Änderung ihres Rechts, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften übergegangen ist.

§ 15

(1) Die Kirchen werden ihre Rechtsetzung im Wege der gegenseitigen Rücksichtnahme und Absprache möglichst gleichmäßig gestalten. Sie werden die Konföderation laufend über ihre Bedürfnisse und Vorhaben auf dem Gebiet der Rechtsetzung unterrichten und jeweils darlegen, ob eine gemeinsame Regelung erstrebt wird. Die Konföderation unterrichtet die Kirchen und die in § 3 genannten Zusammenschlüsse.

(2) Beabsichtigt eine Kirche, ein Kirchengesetz zu erlassen, dessen Gegenstand nach Auffassung des Rates von den Kirchen gemeinschaftlich geregelt werden sollte, so kann der Rat der Kirche nahelegen, die kirchengesetzliche Regelung zunächst zurückzustellen. Der Rat soll alsbald Vorschläge für eine gemeinschaftliche Behandlung des Gegenstandes machen.

(3) Die Synode kann gemeinschaftliche Kirchengesetze für diejenigen Kirchen beschließen, die sich mit einer gemeinsamen Regelung einverstanden erklärt haben.

(4) Das Einverständnis gemäß Absatz 3 kann noch bis zur Ausfertigung durch den Rat erklärt werden. Zu Kirchengesetzen, die den Bestand einer Kirche berühren, kann das Einverständnis erst nach Beschlußfassung der Synode erklärt werden.

§ 16

Die Synode kann Musterentwürfe für die Rechtsetzung der Kirchen aufstellen. Die Musterentwürfe können insbesondere die in § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Gegenstände betreffen.

§ 17

(1) Kirchengesetze werden von der Synode erlassen. Die Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Rat oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Entwürfe aus der Mitte der Synode bedürfen der Unterstützung von mindestens zwölf Synodalen, oder, wenn die Zahl der Synodalen einer Kirche geringer ist, von sämtlichen Synodalen dieser Kirche. Den Entwürfen ist eine Begründung beizufügen. Zu Entwürfen aus der Mitte der Synode ist die Stellungnahme des Rates einzuholen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für die Aufstellung von Musterentwürfen für die Rechtsetzung der Kirchen durch die Synode (§ 16).

(2) Zu Kirchengesetzen kann der Rat Ausführungsverordnungen erlassen.

(3) Die Kirchen können zu den gemeinschaftlichen Kirchengesetzen und den Ausführungsverordnungen ergänzende oder ändernde Bestimmungen erlassen, jedoch sollen sie zuvor dem Rat Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Satz 1 gilt nicht für Kirchengesetze nach § 14 und dazu erlassene Ausführungsverordnungen.

(4) Kirchen, die sich nicht gemäß § 15 Abs. 3 oder 4 mit einer gemeinsamen Regelung einverstanden erklärt haben, können diese Erklärung nach dem Erlaß eines gemeinschaftlichen Kirchengesetzes nachholen; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 18

(1) Der Rat kann gegen ein von der Synode beschlossenes Kirchengesetz innerhalb eines Monats nach seiner Annahme wegen grundsätzlicher Bedenken Einspruch erheben. Den Antrag an den Rat kann jedes Mitglied des Rates stellen. Stimmen die bestellten und gewählten Ratsmitglieder einer Kirche einstimmig für den Antrag, so können sie nicht überstimmt werden; § 9 Abs. 5 findet keine Anwendung. Der Einspruch ist beim Präsidium der Synode zu erheben und hat zur Folge, daß die Synode über das Kirchengesetz nochmals beraten und beschließen muß. Das Kirchengesetz bedarf in diesem Falle zu seiner Annahme in der Schlußabstimmung der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der durch diesen Vertrag bestimmten Anzahl der Synodalen.

(2) Gegen die Feststellung des Haushaltsplanes kann der Rat nur Einspruch erheben,

1. soweit im Haushaltsplan Ausgaben für neue Planstellen oder für Einrichtungen vorgesehen werden, die neu geschaffen oder auf die Konföderation übertragen werden

oder

2. wenn die Synode gegenüber dem Vorschlag des Rates Einnahmeverminderungen oder Ausgabevermehrungen beschlossen hat.

Auf den Einspruch nach Nr. 1 sind die Bestimmungen des Absatzes 1, auf den Einspruch nach Nr. 2 die Bestimmungen des Absatzes 1 Sätze 1, 2 und 4 anzuwenden.

§ 19

(1) Die Kirchengesetze werden vom Rat ausgefertigt und im Amtsblatt der Landeskirche Hannover verkündet.

(2) Kirchengesetze nach § 14 treten, sofern nicht durch das Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, drei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft; die Bestimmung des § 14 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Das Kirchengesetz und der Zeitpunkt des Inkrafttretens sind in den Amtsblättern der Kirchen bekanntzugeben.

(3) Gemeinschaftliche Kirchengesetze nach § 15 Abs. 3 treten für eine Kirche zu dem von ihrer Kirchenleitung bestimmten Zeitpunkt in Kraft, spätestens jedoch 18 Monate nach der Verkündung des Kirchengesetzes oder der Abgabe der Einverständniserklärung (§ 17 Abs. 4). Das gemeinschaftliche Kirchengesetz und der Zeitpunkt des Inkrafttretens sind im Amtsblatt dieser Kirche bekanntzugeben.

(4) Wichtige Verlautbarungen der Konföderation sind auf Verlangen des Rates oder der Geschäftsstelle in den Amtsblättern der Kirche zu veröffentlichen.

§ 20

(1) Ist die Synode nicht versammelt, so kann der Rat im Benehmen mit dem Präsidium der Synode unaufschiebbare Regelungen über Gegenstände, für die nach § 14 Abs. 1 oder 2 ein Kirchengesetz erlassen worden ist, durch Verordnungen mit Gesetzeskraft anstelle von Kirchengesetzen treffen; der Beschluß des Rates bedarf der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Anzahl seiner vertraglich bestimmten Mitglieder. Verordnungen mit Gesetzeskraft sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so tritt die Verordnung mit Gesetzeskraft mit sofortiger Wirkung außer Kraft, sofern nicht die Synode

einen anderen Zeitpunkt des Außerkrafttretens beschließt; die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 sind anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 und 3 Satz 2 und des § 19 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 21

(1) Der Finanzbedarf der Konföderation wird durch Umlagen aufgebracht. Der Bedarf für Einrichtungen der Konföderation kann durch Sonderumlagen gedeckt werden, die auf die Kirchen beschränkt werden, die von den Einrichtungen Gebrauch machen.

(2) Der Finanzbedarf der Konföderation wird von den Kirchen nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels aufgebracht, der nach der Bestimmung des § 22 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz zwischen ihnen vereinbart wird.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 unterbleibt die Erhebung von Umlagen, soweit der Finanzbedarf der Konföderation gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz aufgebracht wird.

(4) Die Erhebung von Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen, bedarf der Regelung durch gemeinschaftliches Kirchengesetz und der Zustimmung aller Kirchen.

§ 22

(1) Das Steueraufkommen der Kirchen wird gemeinschaftlich eingenommen. Die organisatorischen Vorkehrungen treffen die Kirchen im Einvernehmen mit dem Rat. Kirchensteuerstellen in den Kirchen bleiben, soweit erforderlich, bestehen.

(2) Das Steueraufkommen nach Absatz 1 Satz 1 wird auf die Kirchen gemäß einem unter ihnen vereinbarten Schlüssel verteilt; vorab sind die auf Grund des Haushaltsplanes der Konföderation für die Konföderation und für gemeinsame Einrichtungen erforderlichen Mittel zu berücksichtigen. Die Kirchen regeln die Verteilung ihres Aufkommens in ihrem Bereich selbständig.

§ 23

(1) Die reformierte Kirche und die Landeskirche Schaumburg-Lippe übernehmen die durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen der §§ 14, 16, 18 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 19 Abs. 2, §§ 20 und 22 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz auf sie keine Anwendung finden. Richtlinien, die der Rat nach § 7 Abs. 2 beschließt, gelten in diesen Kirchen nur, wenn diese sich mit der Geltung jeweils für ihren Bereich einverstanden erklären.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Kirchen die durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht übernehmen, werden sie und ihre Vertreter bei der Feststellung von Beschlußfähigkeit und Abstimmungsergebnissen, bei Initiativen zur Einberufung der Synode oder des Rates sowie bei Gesetzesinitiativen aus der Mitte der Synode oder des Rates, bei der Herstellung von Einvernehmen oder Benehmen sowie bei dem Abschluß von Vereinbarungen nicht berücksichtigt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Kirchen leisten Umlagen zu dem Finanzbedarf der Konföderation, soweit sie an ihren Aufgaben und Befugnissen sowie ihren Einrichtungen beteiligt sind. Der Beschluß über die Umlagen ist nicht Bestandteil des Haushaltsplans.

§ 24

(1) Dieser Vertrag ist unbefristet. Jede Kirche kann ihn für sich gegenüber der Konföderation und den vertragschließenden Kirchen alle vier Jahre mit Jahresfrist kündigen, und zwar jeweils zum Ende der Amtszeit einer Synode.

(2) Im Falle der Gesamtauflösung der Konföderation fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen der Konföderation den Kirchen nach dem Verhältnis ihrer Leistungen zu dem Vermögen der Konföderation zu.

§ 25

(Übergangs- und Schlußbestimmungen)

Nachrichten

Berufen:

1. 12. 1978 Pfarrer Uwe Harms, nach Varel
1. 3. 1979 Pfarrer Martin Haas, nach Emstek-Cappeln I
1. 3. 1979 Pfarrer Gerd Willumsohn, nach Varel VI
1. 7. 1979 Pfarrer Johann Behrends, nach Großenmeer
1. 7. 1979 Pfarrer Dieter Qualmann, auf die landeskirchliche Pfarrstelle für Schülerarbeit

Eingewiesen/beauftragt:

1. 10. 1978 Vikarin Dietgard Demetriades geb. Jacoby, nach Rastede
1. 2. 1979 Pfarrer Martin Haas, mit der Verwaltung von Emstek-Cappeln I
15. 4. 1979 Pastor Hans-Wilhelm Biermann, mit der Versorgung von Abbehausen
1. 5. 1979 Pfarrer i. R. Werner Gleinig, mit der Verwaltung und Versorgung von Schweiburg
1. 7. 1979 Pfarrer Johann Behrends, mit der Seemannsmission in Wilhelmshaven
1. 7. 1979 Pastorin Elke Klische, mit der Verwaltung der Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge in Wilhelmshaven
1. 7. 1979 Reverend Christoph Weigel (Jackson, USA), mit der Verwaltung von Elsfleth I

Eingestellt:

1. 1. 1979 Pfarrdiakon Helmut Maslo, in Sandkrug, Pfarrdiakonenstelle
1. 1. 1979 Pfarrdiakon Ulrich Storch, in Cloppenburg, Pfarrdiakonenstelle

Eingeführt:

20. 1. 1979 Pfarrdiakon Helmut Maslo, in Sandkrug, Pfarrdiakonenstelle
11. 2. 1979 Pfarrdiakon Ulrich Storch, in Cloppenburg, Pfarrdiakonenstelle
22. 4. 1979 Pfarrer Martin Haas, in Emstek-Cappeln I
24. 5. 1979 Pfarrer Gerd Willumsohn, in Varel VI

Ordiniert:

20. 1. 1979 Pfarrdiakon Helmut Maslo, Sandkrug
11. 2. 1979 Pfarrdiakon Ulrich Storch, Cloppenburg
14. 4. 1979 Pastor Hans-Wilhelm Biermann, Oldenburg
15. 7. 1979 Pastor Rolf-Dietlef Meyer-Möck, Vechta
15. 7. 1979 Pastorin Ursula Plote, Bant

Zum Pfarrvikar ernannt:

1. 1. 1979 Rolf-Dietlef Meyer-Möck, Vechta
1. 1. 1979 Ursula Plote, Bant West
1. 2. 1979 Michael Munzel, Varel
15. 2. 1979 Dietgard Demetriades geb. Jacoby, Rastede

Theologische Prüfungen

1. Examen:

27. 2. 1979 Michael Kalisch
27. 2. 1979 Martin Küsell
27. 2. 1979 Detlef Schwartz
5. 7. 1979 Michael Freitag
5. 7. 1979 Thomas Hinne
5. 7. 1979 Fritz Hermann Weber

2. Examen:

28. 2. 1979 Hans-Wilhelm Biermann, Oldenburg
6. 7. 1979 Rolf-Dietlef Meyer-Möck, Vechta
6. 7. 1979 Ursula Plote, Bant West

In den Ruhestand getreten:

31. 10. 1978 Pfarrer Artur Welke, Waddewarden-Westrum
31. 5. 1979 Pfarrer Hans-August Thies, Blexen II

Gestorben:

27. 6. 1979 Pfarrer i. R. Kirchenrat Herbert Goltzen, Weißensee/Füssen
15. 7. 1979 Pfarrer i. R. Dr. Hans Bernhöfft, Grafschaft
21. 7. 1979 Pfarrer i. R. Lothar Dannemann, Kirchhatten
25. 7. 1979 Pfarrer i. R. Sibo Kunstreich, Delmenhorst

In den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übernommen/eingestellt:

1. 4. 1979 Vikar Detlef Schwartz, Tübingen
15. 4. 1979 Pastor Hans-Wilhelm Biermann, Abbehausen, als Hilfsprediger in ein widerrufliches Dienstverhältnis
15. 4. 1979 Vikar Michael Kalisch, Oldenburg
15. 4. 1979 Vikar Martin Küsell, Wildeshausen

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ausgeschieden:

31. 12. 1978 Pfarrer Dietrich Große Veldmann, Accum

Organistenprüfungen C:

27. 4. 1979 Sylke Feldhusen, Nordenham

Mitteilungen

1. 1. 1979 Kirchenverwaltungsrat Reinhold Bogun, befördert zum Kirchenverwaltungsoberrat
1. 1. 1979 Kirchenverwaltungsoberrat Helmut Hobbie, befördert zum Kirchenverwaltungsdirektor
1. 1. 1979 Kirchenoberinspektor Joachim Klimaschewski, befördert zum Kirchenamtman
1. 1. 1979 Pfarrer Manfred Lichtenberger, für acht Jahre zum Dienst in der Militärseelsorge freigestellt; eingeführt am 17. 5. 1979
21. 1. 1979 Pfarrer Dieter Striepling, als Kreispfarrer des Kirchenkreises Wildeshausen eingeführt
22. 6. 1979 Pfarrer Walter von Lingen, berufen für acht Jahre zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Delmenhorst